



Vertrag

zwischen dem

Historischen Museum der Pfalz in Speyer

Stiftung des öffentlichen Rechts

**vertreten durch die Direktorin
Frau Simone Heimann**

und dem

**Stellvertretender Direktor im geschäftsführenden Bereich,
Verwaltungsleiter Herrn Gerhard Bossert**

Domplatz 4, 67346 Speyer

im Folgenden „Auftraggeber“ genannt

und

der Firma

vertreten durch den Geschäftsführer

im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt

§ 1

Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt die Unterhaltsreinigung

- Teil A - Dauerausstellung (optional)
gemäß Leistungs- und Raumverzeichnis (Anlage 2a)
- Teil B - Wechsausstellung (optional)
gemäß Leistungs- und Raumverzeichnis (Anlage 2b)
- Teil C - Büroräume (optional)
gemäß Leistungs- und Raumverzeichnis (Anlage 2c)



Die Arbeiten in Teil A und B werden bei Bedarf gemäß dem Angebot vom Tag. Monat 2026 gesondert beauftragt. Teil C wird als Festpreis entsprechend des vorgenannten Angebotes vom Tag. Monat 2026 monatlich abgerechnet.

§ 2

Vertragsbeginn, Kündigung

Das Vertragsverhältnis beginnt am 1. August 2026.

Der Vertrag läuft für einen Zeitraum von drei Jahren. Die Angebotspreise sind für diesen Zeitraum bindend (Festpreis). Der Vertrag endet zum Ende des Vertragszeitraumes automatisch.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vertragsverhältnis vorzeitig fristlos zu kündigen, wenn

1. gegen den Auftragnehmer ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eingeleitet wird,
2. der Auftragnehmer seine Verpflichtung aus diesem Vertrag, insbesondere §§ 5 und 6 verletzt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3

Vergütung

Die Werkleistungen (Teil A, B und C) werden anhand von schriftlichen Aufträgen und der Rapportzettel monatlich abgerechnet. Grundlage hierfür sind die Angebotspreise des Leistungsverzeichnisses vom Tag. Monat 2026. Diese sind Bestandteil des Vertrages. Die Rapportzettel sind wöchentlich von einem technischen Angestellten des Auftraggebers – Historisches Museum der Pfalz – abzuzeichnen und sind zwingender Bestandteil der Monatsabrechnung. Ein Rechtsanspruch auf die gesamte Erfüllung der Werkleistungen besteht somit nicht.

Für Teil A – Dauerausstellungsbereich sichert der Auftragnehmer für die vertragsgerechte Erfüllung der Leistung täglich xx Reinigungsstunden zu. Für Teil C – Büroräume wird eine tägliche Reinigung in der Zeit von 5.00 bis 7.00 Uhr mit xx Reinigungskräften von insgesamt xx Stunden zugesichert.



Sollen Werkleistungen, die nicht in Teil A, B und C erfasst sind erbracht werden, so bedarf es eines schriftlichen Angebotes des Auftragnehmers und einer Beauftragung durch den Auftraggeber.

Die Beträge werden bis zum 10. des folgenden Monats auf das Konto des Auftragnehmers überwiesen, ebenso Vergütungen von Neben- und Sonderleistungen.

§ 4 Reinigungspersonal

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, nur zuverlässiges und geeignetes Personal zu beschäftigen. Arbeitskräfte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, sind auf Verlangen des Auftraggebers abzulösen.

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Personal auf Zuverlässigkeit und Eignung zu prüfen. Aus Sicherheitsgründen muss der Auftragnehmer gewährleisten, dass nur ein begrenzter Personenkreis mit den Reinigungsarbeiten beauftragt wird. Die Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie ein polizeiliches Führungszeugnis der Personen sind dem Auftraggeber vor Beginn der ersten Reinigungsarbeiten mitzuteilen.

Die Liste des Reinigungspersonals wird der örtlichen Polizei zur Kontrolle vorgelegt. Eine entsprechende Einverständniserklärung ist durch den Auftragnehmer bei seinen Mitarbeitern einzuholen. Der Auftraggeber kann bei begründeten Sicherheitsbedenken der Beschäftigung von einzelnen Reinigungskräften widersprechen.

Der Auftragnehmer hat durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass durch Personalausfälle jeglicher Art die Reinigung nicht beeinträchtigt wird.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, zur Erfüllung des Auftrages keine illegal Beschäftigten einzusetzen.

Das Personal ist durch den Auftragnehmer arbeitsvertraglich zur absoluten Schweigepflicht über dienstliche Vorgänge und Einrichtungen zu verpflichten. Er bestätigt außerdem, dass mit den von ihm gestellten Arbeitskräften ein ordnungsgemäßer Arbeitsvertrag geschlossen ist.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seinem Personal mindestens Tariflohn nach dem zwischen der Landesinnung der Gebäudereiniger und der IG Bau Steine Erden abgeschlossenen Lohnvertrag zu zahlen und den Verpflichtungen aus dem Rahmentarifvertrag nachzukommen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sein Reinigungspersonal durch eine fachkundige Aufsichtsperson einzuweisen und laufend zu beaufsichtigen.

Vom Auftragnehmer ist ein Nachweis (Zeiterfassung) zu führen, in dem die Anwesenheit der Kräfte ersichtlich ist. Es ist dem Beauftragten des Historischen Museums monatlich vorzulegen.



Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Gegenstände, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich beim Auftraggeber oder einer von ihm bezeichneten Stelle abzugeben.

§ 5

Ausführung der Reinigungsarbeiten

Die Reinigungsarbeiten sind in dem mit anliegender Leistungsbeschreibung festgelegten Umfang auszuführen und mittels Rapportzettel festzuhalten.

Bei Nicht- oder Schlechterfüllung der Unterhaltsreinigung obliegt dem Auftragnehmer eine kostenfreie ersatzweise Nachbesserung, die außerhalb der sonst üblichen Reinigungszeiten zu erfolgen hat.

Falls der Auftragnehmer die Nachbesserung nicht in angemessener Frist vornimmt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine Reinigungsfirma seiner Wahl mit der Reinigung zu beauftragen und dem Auftragnehmer die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen oder die zusätzlich entstandenen Kosten aufzurechnen.

Reinigungsarbeiten, die infolge kleinerer Instandsetzungen und Erneuerungen (insbesondere kleinerer Wasser-, Abwasser-, Elektroinstallationen, Malerarbeiten usw.) erforderlich werden, gehören zur laufenden Unterhaltsreinigung und werden nicht gesondert vergütet.

Die Arbeiten der Gebäudereinigung müssen nach den geltenden Rechts- und Unfallverhütungsvorschriften und den allgemein anerkannt sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln zur Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten durchgeführt werden. Reinigungsmittel und Zubereitungen, die zu Reinigungszwecken verwendet werden, müssen umweltverträglich sein, d. h. sich an den veröffentlichten Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) orientieren.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, insgesamt oder auch nur für einen Teil seiner Verpflichtungen einen Subunternehmer zu beauftragen.

§ 6

Reinigungsgeräte und –materialien

Alle zu den Gebäudeinnenreinigungsarbeiten benötigten Maschinen und Geräte stellt der Auftragnehmer. Die Maschinen müssen mit dem VDE/GS-Zeichen versehen sein. Der Auftraggeber stellt einen abschließbaren Raum zur Unterbringung der Geräte kostenlos zur Verfügung. Er übernimmt keine Haftung für Diebstähle und sonstige Schäden. Der Auftragnehmer hat bei Vertragsbeendigung am Tage der letzten Reinigung sämtliche ihm gehörende Maschinen, Geräte und Materialien aus dem Museum zu entfernen.



Die für die Reinigungsarbeiten erforderlichen Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel stellt der Auftragnehmer. Die Reinigungsprodukte werden vom Museum zwingend vorgeschrieben und müssen umweltverträglich sein, d. h. sich an den öffentlichen Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Allzweck- und Sanitärreiniger (2011/383/EU) orientieren. Der Auftragnehmer ist weiterhin verpflichtet, nur einwandfreie und nicht ätzende Reinigungs- und Pflegemittel zu verwenden, die eine Schädigung der zu behandelnden Flächen und Einrichtungsgegenstände ausschließen. Reinigungsmittel und Zubereitungen, die zu Reinigungszwecken verwendet werden, müssen umweltverträglich und dem Objekt angemessen sein. Für die Fußbodenpflege sind nur rutschhemmende Pflegemittel zu verwenden.

Der Auftraggeber behält sich vor, bestimmte Reinigungsverfahren oder die Verwendung bestimmter Reinigungs-, Pflege- und Desinfektionsmittel zu untersagen.

Der Auftraggeber trägt die Kosten für das zur Reinigung bzw. zur Erbringung der Leistungen notwendige kalte und warme Wasser, das Abwasser und den Strom.

§ 7 Hindernis

Stellen der Auftraggeber oder der Auftragnehmer bei der Erbringung der Leistung ein bei Vertragsabschluss noch nicht erkennbares Hindernis fest, so ist der Vertragspartner unverzüglich zu informieren. Beide Vertragspartner werden sodann einvernehmlich eine schriftliche Entschließung treffen.

§ 8 Rauchverbot

Im gesamten Museum und den Verwaltungsgebäuden ist grundsätzlich absolutes Rauchverbot.

§ 9 Haftung

Der Auftragnehmer hat für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen. Er haftet für die von ihm und den Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Erfüllung der vertraglichen Verbindlichkeiten entstehen.

Der Arbeitnehmer haftet für alle Reinigungsschäden, die anlässlich der Arbeitsausführung durch sie oder ihre Arbeitskräfte verursacht worden sind.



Der Auftragnehmer verpflichtet sich eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen. Eine Kopie des Versicherungsvertrages ist vorzulegen. Dem Auftraggeber ist mitzuteilen, dass ein Versicherungsvertrag mit einer Schadenshaftung von:

2.000.000 €	für Personenschäden
2.000.000 €	für Sachschäden
2.000.000 €	Bearbeitungsschäden
2.000.000 €	Allmählichkeitsschäden
2.000.000 €	Umweltschäden
500.000 €	für Vermögensschäden und
125.000 €	Schlüsselschäden.

Der Nachweis des Abschlusses einer entsprechenden Versicherung kann durch Vorlage eines Schreibens des Versicherungsgebers oder einer gültigen Versicherungspolice erfolgen. Sollte die Betriebshaftpflichtversicherung die vorgenannten Deckungssummen derzeit nicht erreichen oder noch keine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen sein, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, im Falle der Zuschlagserteilung die Deckungssummen entsprechend zu erhöhen bzw. eine Betriebshaftpflichtversicherung mit den angegebenen Deckungssummen abzuschließen.

Jede Änderung des Versicherungsvertrages, die eine Einschränkung des Versicherungsschutzes mit sich bringt, ist dem Auftraggeber sofort mitzuteilen.

Bei den Reinigungsarbeiten beschädigte Gegenstände werden auf Veranlassung des Auftraggebers erneuert. Die entstehenden Kosten hat der Auftragnehmer zu tragen. Der Auftraggeber ist berechtigt bei Entstehung solcher Kosten durch einfache Erklärung durch §§ 387 ff BGB gegen die Forderung des Auftragnehmers aufzurechnen.

Der Auftraggeber haftet nicht für die Folgen von Unfällen, die die Gehilfen des Auftragnehmers bei der Ausführung ihrer Tätigkeit erleiden.

Der Auftragnehmer ist verantwortlich, dass die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft beachtet werden.

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen dritter Personen, die bei Ausführung der Arbeiten einen Schaden erleiden, freizuhalten.

§ 10 Sonstiges

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere für Nachtragsaufträge bzw. Erweiterungen der ursprünglichen Leistung.

Der Auftragnehmer hat zum 15. Januar eines jeden Jahres folgende Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorzulegen:



- a) des Finanzamtes
- b) der Berufsgenossenschaft
- c) der IKK Rheinhessen-Pfalz oder gleichwertigen Krankenkasse

Der Auftragnehmer hat zum Nachweis seiner fachlichen Befähigung und Leistungsfähigkeit vorgenannter Angaben zu tätigen. Bei ausländischen Auftragnehmern genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Wird eine solche Bescheinigung in dem betreffenden Land nicht ausgestellt, so kann sie durch eine eidesstattliche Erklärung ersetzt werden. In Staaten, in denen es einen derartigen Eid nicht gibt, kann dieser durch eine förmliche Erklärung ersetzt werden. Nicht in deutscher Sprache verfassten Dokumenten ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche beizufügen.

§ 11

Geschäftsbedingungen/Ergänzende Vertragsbestandteile

Als Vertragsbestandteil gelten:

1. Die Angebotsunterlagen vom Tag. Monat 2026, insbesondere die Anlagen Unterhaltsreinigung Teil A, B und C (Leistungs- und Raumverzeichnisse)
2. Das gemeinsame Rundschreiben der Staatskanzlei und der Ministerien über die Mindestanforderungen zum Schutz der Arbeitnehmer bei der Gebäudereinigung vom 4. Juli 1990 (MUG 10611-82 379-1).
3. Es gelten die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

§ 12

Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1. Auf dieses Vertragsverhältnis sowie auf Ansprüche, die aus diesem Vertragsverhältnis erwachsen, ist ausschließlich deutsches Recht anzuwenden.
2. Gerichtsstand ist Speyer.

§ 13

Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Keine Partei kann sich auf eine vom Vertrag abweichende tatsächliche Übung berufen, solange die Abweichung nicht schriftlich fixiert ist.



§ 14

Datenschutz und Geheimhaltung

1. Das Museum verarbeitet personenbezogene Daten nur zur Vertragsabwicklung (lt. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b und c DSGVO). Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt sich der Auftragnehmer mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten zu den angegebenen Zwecken einverstanden und dass er die in der Anlage aufgeführten datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen hat.
2. Personenbezogene Daten sind vertraulich zu behandeln.
3. Eine Weitergabe bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 15

Salvatorische Klausel

Dieser Vertrag bleibt auch dann gültig, wenn einzelne Bestimmungen sich als ungültig erweisen sollten. Die betreffende Bestimmung ist dann so auszulegen, dass die mit ihr ursprünglich angestrebten wirtschaftlichen und rechtlichen Zwecke soweit als möglich erreicht werden.

Speyer, den Tag. Monat 2026

Stiftung Historisches Museum der Pfalz

Simone Heimann
Direktorin

Vorname Name
Geschäftsführer

Gerhard Bossert
Stellv. Direktor im geschäftsführenden Bereich,
Verwaltungsleiter